



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2026

Emden, Freitag, 17. Juli

Nr. 26

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden

Seite

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 19 / 20 4. Änderung „Parkhaus
Pottgießerstraße“ - Satzungsbeschluss120

Bekanntmachung der Änderung im Stadtwahlausschuss für die Kommunal-
und Direktwahl am 13. September 2026121

Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Simonswolde
Einleitungsbeschluss.....122

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH
Ankündigung von Vermessungsarbeiten im Emden Westen.....126

Bauleitplanung der Stadt Emden

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 19 / 20

4. Änderung „Parkhaus Pottgießerstraße“ - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 19 / 20 4. Änderung „Parkhaus Pottgießerstraße“ nebst Anlagen und mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.785 m² in der Gemarkung Emden, Flur 22, Fl.St. 202/5 und 202/6. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die durch die Südgrenze des Flurstücks 313/12 sowie die Südgrenze des Flurstücks 182/3, im Westen durch die Johann-Wessels-Straße (Flurstück 184/11) sowie die Ostgrenze des Flurstücks 182/3, im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 172/2, 173/5, 175/7 sowie 206/4 und im Osten durch die Pottgießerstraße (Flurstück 314/9) begrenzt. Der genaue Geltungsbereich ist zudem aus dem nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emden tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan A 19 / 20 4. Änderung „Parkhaus Pottgießerstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren gestellt wird, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines (1) Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, den 17.07.2026
Stadt Emden - Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Änderung im Stadtwahlausschuss für die Kommunal- und Direktwahl am 13. September 2026

Der Wahlausschuss für die Kommunal- und Direktwahl im Wahlgebiet Stadt Emden setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Erster Stadtrat Horst Jahnke

Vertreter: Stadtamtmann Marco Kleen

Beisitzer/in

Maria Dawe
Helmut Bongartz
Monika Feilscher
Erwin Hoofdmann
Sylvia Eichhorn
Frauke Himmelmann

Vertreter/in

Till Prescher
Monika Hoffmann
Burkhard Remppis
Gerold Eilers
Manuela Müller
Silke Mogk

Schriftführer: Marco Kleen

Der Termin der ersten Sitzung des Stadtwahlausschusses wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gegeben.

Emden, den 17.07.2026
Stadt Emden

Marco Kleen
Stellv. Stadtwahlleiter

Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Aurich, 10.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Simonswolde
Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung, wird für Teile der Gemarkungen Simonswolde und Ihlowerfehn, Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Simonswolde** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.101 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Ihlow

Gemarkung Ihlowerfehn	Flur 6 tlw. Flur 10	Flur 7	Flur 8	Flur 9
Gemarkung Simonswolde	Flur 5 tlw. Flur 13 Flur 21 tlw.	Flur 7 tlw. Flur 14 Flur 22	Flur 8 Flur 17	Flur 12 tlw. Flur 18 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den jeweiligen Verwaltungen der

- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow
- Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn
- Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich
- Stadt Emden, Brückstraße 1, 26725 Emden
- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland
- Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland

zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Simonswolde“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Ihlow.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Simonswolde sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen verbessert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben. Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf. Die geplanten Wegebaumaßnahmen schaffen die Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Erschließungsstruktur ist nicht geplant. Gleichzeitig können die Wege für Erholungssuchende genutzt werden. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um eine rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden mit dem Flurbereinigungsverfahren ökologische Zielsetzungen verfolgt. Mit Unterstützung des Bodenmanagements der Flurbereinigung sollen verschiedene landschaftsgestaltende Anlagen (freiwillige Aufwertungsmaßnahmen) insbesondere zum Thema Artenschutz sowie Biotopschutz und -verbund ermöglicht werden. Geplant ist die Anlage eines Gewässers zur Förderung der Ansiedlung von Krebschernen. Ferner sind verschiedene Obstwiesen, Gehölzanpflanzungen und auch Blüh- und Altgrassteifen vorgesehen. Zur Verbesserung des Wiesenvogelschutzes sind in dafür als wertvoll definierten Bereichen Maßnahmen zur dauerhaft angepassten Bewirtschaftung beabsichtigt. Auch sollen in Teilbereichen Kleingewässer hergestellt werden. Ebenso ist die Wiederherstellung ökologisch wertvoller Bereiche sowie Instandsetzung zur Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung einer brachgefallenen Fläche, insbesondere in Zusammenarbeit mit der örtlichen Jägerschaft, angedacht.

Weiteres Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Simonswolde ist die Optimierung der im Gebiet bereits vorhandenen Kompensationsflächen der Gemeinde Ihlow durch Zusammenlegung und Erweiterung zu einem Kompensationsflächenpool.

Durch den integralen Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens kann außerdem den nachteiligen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum wirkungsvoll für die Zukunft begegnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst

vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 09.07.2026 über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG wurden gehört und unterrichtet.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Simonswolde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
2. Gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
Casjens

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

EmsLeitung | Abschnitt Emden/Ost – Emden/West

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH im Emden Westen zwei neue Umspannwerke, um den Rysumer Nacken als neu zu entwickelndes Industriegebiet anschließend mittels einer neuen Freileitung an das bestehende Umspannwerk Emden/Ost anzuschließen.

Um später einen zügigen Bauablauf für die neuen Umspannwerke zu gewährleisten, werden bereits jetzt notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere Vermessungsarbeiten, um wichtige Informationen über die Beschaffenheiten vor Ort zu erlangen.

Vermessungsarbeiten

An den geplanten Standorten gilt es unter anderem, Querungen mit weiteren vorhandenen Infrastrukturen zu berücksichtigen. Dazu werden etwa Wege und Straßen, Geländehöhen, Verkehrszeichen, Freileitungen und Telefonleitungen, Baumbestand und Ähnliches durch Vermesser vor Ort aufgenommen. Die Vermessungen erfolgen in der Regel mit Hilfe von GPS-Messgeräten. Die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken beträgt jeweils wenige Stunden.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Vermessungsfirma „Vermessung Benzel“ mit Sitz in Altenglan.

Rechtliche Grundlagen

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Abs. 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es

**Ankündigung von Vermessungsarbeiten
im Emden Westen vom
03. bis 17. August 2026**

werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher sowie Wald- und landschaftlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Zeitraum
03. bis 17. August 2026

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus.

Ansprechpartnerin für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dafür an unsere Referentin für Bürgerbeteiligung:



Andrea Kuhfuss
Referentin für Bürgerbeteiligung

M +49 174 8610 534
E andrea.kuhfuss@tennet.eu



Hier geht es zur
Projektwebsite

tennet.eu



Herausgeber:

Stadt Emden – Stabsstelle Rats- und Vorstandsbüro - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.